

Aus der Regierungszeit Lothars III. und Konrads III. finde ich keine Quellennachrichten, die – abgesehen vom Krönungseid des Sippelingenburgers – von beschworenen Verträgen zwischen Kurie und Königshof berichten. Erst die Verhandlungen Barbarossas mit Eugen III. boten wieder Anlaß, Abmachungen in beiderseits bindender Form zu ratifizieren. Daß der Konstanzer Vertrag beschworen werden sollte, war bereits im ausformulierten Vorentwurf vom Januar/Februar 1153 vorgesehen.⁶¹ Obwohl zu den vereinbarten Leistungen des Papstes auch die Kaiserkrönung gehörte, steht der hier interessierende, erste Passus ganz im Zusammenhang mit der von der Kurie angestrebten Festlegung der staufischen Politik gegen die römischen Autonomiebestrebungen und die Normannengefahr; offenbar war aus diesem Grund die Stellvertretung der Eidesleistung von vornherein vorgesehen, die man wohl kaum stipuliert hätte, wenn die Herrscherweihe einziger Vertragsgegenstand gewesen wäre: *Dominus siquidem rex iurare faciet unum de ministerialibus regni in anima regis et ipse idem manu propria data fide in manu legati domini papae promittet, quod ipse nec treugam nec pacem faciet cum Romanis nec cum Rogerio Siciliae.*⁶²

Das Nebeneinander von königlichem Handschlag, persönlichem Versprechen und Schwur durch Beauftragte ist uns bereits bekannt. Hier tritt es indessen mit zwei Besonderheiten auf. Anscheinend erstmals in der Überlieferung findet sich dafür der Ausdruck „iurare in anima regis“. ⁶³ Die Wendung ist typisch für den hochmittelalterlichen Formalismus, wie er vor allem in den Dispositionsfloskeln und Pertinenzformeln der Urkundensprache hinlänglich belegt ist. Man begnügt sich nicht mit unbestimmten Formulierungen, die gegebenenfalls sinngemäß oder analogisch anzuwenden sind, sondern verlangt verbale Präzision. Wer stellvertretend für den König schwört – also das Seelenheil verpfändet –, würde dieses womöglich beim Zuwiderhandeln des Herrschers leichtfertig verspielen, wenn nicht besonders bei der Eidesleistung klargestellt wird, daß er ja nicht in eigener Sache tätig ist und deshalb die Himmelsstrafe ausschließlich auf den Veranlasser des Schwures zurückfallen soll: „in anima eius“.

Zum andern fällt auf, daß die Stellvertretung des Königs bei der Eidesleistung lediglich einem Ministerialen obliegen soll, also im Regelfall einem Unfreien, wenngleich dieser im qualifizierten Krondienst steht. Dilcher

⁶¹) Immer noch am genauesten, aber für unser Thema wenig ergiebig: P. R a s s o w, *Honor imperii* (Neuausgabe Darmstadt 1961).

⁶²) MGH Const. 1 nr. 144 S. 201 = MGH D F I 51, Bd. 1 S. 86.

⁶³) D u C a n g e, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* 4 S. 460 f. (Neubearb. v. Henschel u. Favre, 1883–1887).